

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 1974

Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. — Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973. — Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland. — Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung von Laien zur Predigt. — Ankündigung der Katholikentagskollekte. — Vereinbarungen über den Gerichtsstand. — Vordrucke für das kirchl. Rechnungswesen. — Note für Religionslehre im Abschlußzeugnis der Hauptschule. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzichte. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 93

Inkrafttreten von Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hier: Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung

Auf der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland am 4. 1. 1973 wurde die Vorlage „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ angenommen.

Diese Vorlage wurde vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt, da einige Bestimmungen bezüglich der Beauftragung von Laien mit der Verkündigung, insbesondere in der Eucharistiefeier, über das geltende gemeinkirchliche Recht hinausgingen. Durch Reskript der Kleruskongregation vom 20. 11. 1973 hat der Heilige Stuhl die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland für vier Jahre ermächtigt, Laien mit dem Predigtamt nach

Maßgabe der im gleichen Reskript enthaltenen Bestimmungen zu beauftragen.

Entsprechend dem Beschluß der Gemeinsamen Synode und aufgrund des Reskriptes des Apostolischen Stuhls hat die Deutsche Bischofskonferenz zusätzliche Ausführungsbestimmungen, besonders für die Ausübung des Predigtauftrages durch Laien in der Eucharistiefeier, erlassen.

Die Vorlage „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ (Anlage 1) erhält gemäß den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen (Anlage 2) nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Rechtskraft. Gleichzeitig wird das Reskript der Kleruskongregation in Übersetzung veröffentlicht (Anlage 3).

Freiburg, den 31. 5. 1974



Erzbischof

Nr. 94

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. 1. 1973

1.

Einleitung

1.1

Die Frage, wie es in unseren Gemeinden gegenwärtig mit der Verkündigung bestellt sei, wird sehr verschieden beantwortet. Manche sagen: Selten ist so viel für die Verkündigung getan worden wie heute. Bei Hörern und Predigern wächst das Bewußtsein für die Bedeutung der Predigt. Seit die Verkündigung sich wieder mehr an die Schrift hält, hat sie an Gewicht gewonnen. Andere meinen dagegen: Die Zeit der Predigt ist vorbei. Die Sprache der Verkündigung ist nicht mehr durch unsere Erfahrung gedeckt. Die Predigt wirkt nichtssagend, belanglos und beläßt alles beim alten. Wieder andere sagen: Die Verkündigung geht heute in ihrem Bemühen um eine neue Auslegung des Glaubens zu weit. Unverzichtbare Wahrheiten werden einer vermeintlichen Aktualität geopfert. Alte Formeln werden durch neue Klischees ersetzt.

1.2

Es hat keinen Sinn, diese Antworten gegeneinander auszuspielen. Sie sprechen unterschiedliche Erfahrungen aus, die sehr oft situationsbedingt sind. Sie erfassen gewiß nicht die ganze Wirklichkeit, spiegeln aber das Grundproblem aller Verkündigung: Sie soll zugleich an der Schrift orientiert sein und der Zeit gerecht werden, sie soll die Überlieferung des Glaubens wahren und die Situation des Hörers treffen. Das ist heute erheblich schwieriger geworden.

1.21

Die Botschaft des Evangeliums traf von Anfang an auf sehr verschiedene Hörer; aber die Fragen der Menschen ließen sich früher doch in etwa nach Alter, Geschlecht und Beruf ordnen, die Gemeinden waren durch gemeinsame Überzeugungen und durch

ein bestimmtes Milieu geprägt. Heute jedoch finden sich bei den vielfältigen Verflechtungen unserer Gesellschaft die unterschiedlichsten Erwartungen auf engstem Raum beieinander. Wie kann die Verkündigung dieser neuen Situation gerecht werden? Soll sie sich vorwiegend auf Gottesdienste in kleineren, überschaubaren Gruppen einstellen? Muß sie nicht ebenso um die Einheit der verschiedenen Gruppen bemüht sein? Die vielfältigen Aufgaben, die sich damit für die Verkündigung in einer Gemeinde stellen, können durch den Gottesdienst allein nicht bewältigt werden, erst recht nicht von einem einzelnen Verkünder.

1.22

Vielen erscheint die Verkündigung aber auch zu wenig auf Fragen der Gegenwart bezogen. Da diese Fragen heute durch die Medien in jedes Haus getragen werden, erwartet man mit Recht, daß sie auch im Gottesdienst zur Sprache kommen und vom Evangelium her bedacht werden. Man ist enttäuscht, wenn die Predigt, die doch für alle bestimmt ist, sich zu wenig auf das einläßt, was alle bewegt. Durch den Umgang mit den Massenmedien sind die Gläubigen mehr als früher geneigt, die Verkündigung im Gottesdienst daran zu messen, ob sie die Lebensfragen der heutigen Gesellschaft und des einzelnen erkennen und lösen hilft.

1.3

Es ist leicht, die Prediger mit allgemeinen Forderungen zu überschütten: „mehr Aktualität“, „mehr Treue zur Überlieferung“, „mehr Innerlichkeit“, „mehr gesellschaftliches Engagement“. Aus der Sackgasse solcher Pauschalforderungen haben am ehesten Versuche geführt, neben den überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung (Sonntagspredigt, Religionsunterricht, Christenlehre) neue Formen der Begegnung mit dem Evangelium zu schaffen: z. B. im Glaubensgespräch, in der Erwachsenenbildung, in der Jugendarbeit, in Familienkreisen und Kerngruppen, im Beratungsdienst, in der Krankenseelsorge. Hier treten im offenen Gespräch die überlieferten Rollen des „Predigers“ und „Hörers“ zurück hinter dem gemeinsamen Bemühen, das Evangelium zu verstehen und darin Antwort zu finden auf die Fragen des Lebens. Hier können Prediger und Hörer gemeinsam entdecken, welche Kraft die Botschaft Jesu freisetzt, wenn sie das Leben trifft. Hier zeigt sich aber auch, wie schwer es ist, den Anspruch des Evangeliums unverkürzt durchzuhalten.

1.4

Diese Erfahrungen gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien für den Dienst am Wort wirken auf die überkommenen Formen kirchlicher Verkündigung zurück. Zudem stellt auch der erhebliche Rückgang an Priesterberufen die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe, neue Wege zu erschließen, damit auf jeden Fall Jesus Christus verkündet werde (vgl. Phil 1, 18). Es erhebt sich daher die Frage, ob und in welcher Form sich die Laien an der Verkündigung beteiligen sollten*.

2.

Grundsätze und Impulse

2.1

Die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung

2.11

Zu den Kernaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört, daß die Kirche das Volk Gottes ist und als ganze die Sendung Jesu Christi in dieser Welt fortzusetzen berufen ist; alle Glieder der Kirche sollen „auf ihre Weise“ und „für ihren Teil“ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen suchen (vgl. dazu Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 31). Diese Einsicht ist in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden noch nicht genügend eingedrungen. Die Synode ermutigt daher zu Initiativen, die den Gemeindemitgliedern zum Bewußtsein bringen, daß alle berufen sind, in Wort und Tat für die Botschaft Jesu Christi einzutreten.

2.12

Das Konzil hat gerade die Laien entschieden an ihre Weltaufgabe erinnert, d. h. vor allem: den Menschen den Sinn ihres Lebens vom Glauben her zu erschließen, sich für bessere soziale und gesellschaft-

* Vorausgesetzt als Grundlage und fortgeführt werden hier die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“ (vgl. Protokoll der Sitzung vom 16.—18. 11. 1970, S. 20—21), und die von ihr empfohlenen (vgl. dafür: Amtsblatt 1970, S. 167) „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier“, als Manuskript unter dem Titel „Gottesdienst mit Kindern“ (1. Teil) vom Deutschen Katecheten-Verein gedruckt, München 1970, vgl. bes. S. 16.

liche Verhältnisse einzusetzen, bei der Lösung von Konflikten mitzuhelfen und Menschen in Frieden und Freiheit zueinander zu führen. Dies alles dient in einem umfassenden Sinn der Bezeugung des Evangeliums mitten unter den Menschen. Gerade unsere Zeit läßt das Glaubenszeugnis der Christen, Amtsträger und Laien, der Einzelgemeinden und der Gesamtkirche gelten, wenn es sich in der Tat bewährt.

2.13

Verkündigung in der Welt und Verkündigung in der Gemeinde müssen aufeinander bezogen sein. Die sozial-caritativen Dienste einer Gemeinde, ihr Entstehen für die Mitmenschen in den verschiedensten Situationen und Notlagen — das alles fördert gewiß die Vermittlung des Glaubens. Aber ohne eine Aufhellung von der christlichen Botschaft her bleibt das Tun blind. Wort- und Tatzeugnis gehören zusammen. Das deutende und erhellende Wort des Glaubens ist allen Christen aufgetragen. Darum hält die Synode die Mitarbeit der Laien auch bei der Wortverkündigung für unerläßlich und sucht insbesondere jene Formen der Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien im Dienst am Wort zu fördern, die sich bereits bewährt haben, z. B. das Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde.

2.2

Das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst

2.21

Das Glaubenszeugnis der Christen hat seinen Ort nicht nur außerhalb der gottesdienstlichen Versammlung, sondern auch in ihr. Es kommt im gemeinsamen Glaubensbekenntnis, im Beten und Singen zum Ausdruck.

Es sind jedoch auch andere Formen des Glaubenszeugnisses einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst möglich, und manche werden in lebendigen Gemeinden bereits verwirklicht. So übernehmen Laien etwa in Ferialkirchen oder bei Gruppengottesdiensten die Begrüßung der Gemeinde und die Einführung in den Gottesdienst; sie können aus ihrer Sicht Anregungen zur Gewissenserforschung beisteuern, besonders auch in Bußgottesdiensten; sie

führen in die Lesungen ein und tragen sie der Gemeinde vor; sie beteiligen sich am Schriftgespräch, lehren und ermahnen einander (vgl. Kol 3, 16) und nehmen Anregungen und Gedanken der Predigt auf, um sie im Predigtgespräch zu vertiefen; sie formulieren Fürbitten und greifen konkrete Anlässe zur Danksagung auf.

2.22

Dies alles entspricht dem, was Paulus im Römerbrief schreibt: „Denn mich verlangt danach, euch zu sehen; ich möchte euch geistliche Gabe vermitteln, damit ihr dadurch gestärkt werdet, oder besser: damit wir, wenn ich bei euch bin, gemeinsam Zuspruch empfangen durch euren und meinen Glauben“ (Röm 1, 11–12). Durch die vielfältige Lebenserfahrung einzelner Christen, Männer und Frauen, kann die Botschaft des Evangeliums lebensnah und in ihrem Anspruch konkreter ausgerichtet werden. Die Freuden und Hoffnungen, die Nöte und Leiden der Menschen können bewußter in das Gedächtnis des Leidens und der Auferweckung Jesu Christi hineingenommen werden. So kann das Glaubenszeugnis einzelner Gemeidemitglieder den Gottesdienst bereichern und für viele ansprechender machen.

2.23

Die Vielzahl der Stimmen, die hier laut werden, ist eine Gabe des Geistes, die geweckt und gefördert zu werden verdient (vgl. 1 Kor 12–14). Allerdings findet das Glaubenszeugnis des einzelnen seine Grenze an der Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Gemeinde (vgl. 1 Kor 14, 26–33) und bleibt dem Glauben der Gesamtkirche verpflichtet. Dem Priester kommt dabei die Aufgabe zu, in der Vielfalt der Zeugen die Einheit des Glaubens deutlich zu machen.

Je größer der Kreis der Gottesdienstteilnehmer ist, um so mehr wird die aktive Teilnahme der einzelnen um eines geordneten Ablaufs willen geregelt werden müssen. So kann etwa das unmittelbare Gespräch*, das im Gruppengottesdienst möglich und sinnvoll ist, nicht einfach in den Gottesdienst der Gesamtgemeinde übernommen werden.

* Vgl. die Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), approbiert von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. 9. 1970, in: Amtsblatt 1970, S. 173–178, hier bes. S. 177.

2.24

Die bereits geübten Formen der Ansprachen von Laien zu bestimmten Anlässen (Welttag des Friedens, der Kommunikationsmittel, Tag der Weltmission, der Caritas usw.) gehören grundsätzlich noch zum Typ des Glaubenszeugnisses; denn sie sind ihrer Natur nach Einzelfälle, in denen das Sachwissen und die Glaubenserfahrung einzelner Christen von der Gemeinde in Dienst genommen werden. Sie bedürfen lediglich der Erlaubnis von seiten des Pfarrers als des verantwortlichen Vorstehers der Gemeinde (vgl. 4.22).

2.3

Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt

2.31

In jedem Milieu und in allen Bildungsschichten lassen sich Menschen finden, die als Christen leben, mit der Heiligen Schrift und dem Glauben der Kirche vertraut sind und sich ausdrücken können, so daß sie die Voraussetzungen dafür mitbringen (vgl. 4.1), einen ausdrücklichen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes zu empfangen. Als eine besondere Chance der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erscheint der Synode in diesem Zusammenhang die große Zahl theologisch ausgebildeter Laien, die in den letzten Jahrzehnten vor allem im Bereich von Schule und Erziehung, in der Erwachsenenbildung, in den Massenmedien und in der theologischen Lehre und Forschung tätig sind. Es könnte für die Gemeinden ein großer Gewinn werden, diese Laien stärker in das Gemeindeleben einzubeziehen und gegebenenfalls mit der Predigt im Gottesdienst zu betrauen.

2.32

Die Synode wünscht daher unter Berücksichtigung der pastoralen Situation der Bundesrepublik Deutschland, daß über das Glaubenszeugnis einzelner Christen hinaus (vgl. 2.2), geeignete Männer und Frauen mit der Verkündigung im Gottesdienst beauftragt werden. Weil diese Christen aber nicht nur in ihrem eigenen Namen sprechen, sondern im Namen der Kirche öffentlich die Heilige Schrift auslegen und den apostolischen Glauben der Kirche entfalten, ist eine solche Tätigkeit nur durch eine ausdrückliche Beauftragung und unter besonderen Voraussetzungen möglich. Das Zweite Vatikanische

Konzil sieht außer der allgemeinen Sendung aller Christen zum Glaubenszeugnis besondere Formen unmittelbarer Mitarbeit mit dem kirchlichen Amt vor, „nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4, 3; Röm 16,3 ff.). Außerdem haben sie (die Laien) die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 33).

Wenn also ein Laie mit der Predigt im Gottesdienst beauftragt wird, geschieht dies in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt, ohne daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde. Ein solcher Verkündigungsdienst ist Teilhabe am Auftrag des kirchlichen Amtes; er will die Amtsträger in ihrer Verkündigung unterstützen und sollte darum für einen längeren, gleichwohl befristeten Zeitraum übernommen werden; er ist seiner Natur nach widerruflich.

2.33

Die Verkündigung bleibt eine Hauptaufgabe derer, die das Weihesakrament empfangen haben. Sie soll durch die amtliche Beauftragung des Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer trägt die Sorge und die Verantwortung für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde. Der beauftragte Laie kann die Predigt nicht nur im Wortgottesdienst und bei Gottesdiensten in Gemeinden ohne Priester, sondern in außerordentlichen Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen. Durch die Zuordnung von Wortgottesdiensten und Eucharistiefeier im engeren Sinn (vgl. Liturgiekonstitution, Art. 35; 56; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 4) ist zwar eine sichtbare personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig; im übrigen ist nach der Lehre der Kirche bei Wahrung der besonderen Verantwortung des Amtes der Priester nicht allein, sondern die ganze Gemeinde unmittelbarer Träger der Verkündigung und des liturgischen Handelns (vgl. auch 1 Kor 11, 26; Liturgiekonstitution, Art. 26; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 11). Schließlich wird so sichtbar, daß es, unbeschadet der Einheit der Sendung, dennoch verschiedene Charismen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde gibt.

2.34

Die Sendung zur Predigt steht bei Bischof, Priester und Diakon in einem engen Zusammenhang mit

der Weihe, weil die sakramentale Befähigung zum Heildienst im Namen Jesu Christi und der Kirche das deutende und wirksame Wort der Verkündigung einschließt, das die Wirklichkeit des Evangeliums erst erschließt. Da aber Priester und Diakon gleichwohl einer ausdrücklichen Beauftragung durch den Bischof bedürfen, Predigtvollmacht auch den Klerikern der niederen Weihestufen erteilt werden konnte (vgl. CIC can. 1342, § 1; 1327, § 2) und die Geschichte die Predigt von Laien kennt, ist der Predigtbefehl nicht ausschließlich an das priesterliche Amt und die sakramentale Befähigung dazu gebunden. Darum ist auch die Beauftragung von Laien heute wie in früheren Zeiten möglich. Freilich darf die Beauftragung des Laien nicht als bloß formeller juridischer Akt mißdeutet werden; sie knüpft nämlich an die jedem Christen in Taufe und Firmung geschenkte, geistgewirkte Befähigung zum Glaubenszeugnis an, nimmt die jedem Getauften mitgeteilten Gaben des Geistes ernst, berücksichtigt die Verwurzelung und lebendige Mitarbeit in einer Gemeinde und erfordert neben der geistigen Zurüstung (vgl. 2.31) auch weitere geistliche Voraussetzungen (vgl. 4.1).

3.

Empfehlung

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeier, wird gutgeheißen. Bei der Verwirklichung sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen.

4.

Richtlinien

4.1

Geistige und geistliche Voraussetzungen

„Gotteswort in Menschenmund“ — darin liegt die ganze Spannung des Verkündigungsgeschehens. Wer das Evangelium verkündigt — ob Bischof, Priester oder Laie —, steht unter dem Anspruch, mehr sagen zu müssen, als er von sich aus sagen kann: Wort Gottes.

4.11

Der Laie, der bereit ist, einen Verkündigungsauftrag zu übernehmen, wird alles tun, seine besonderen Begabungen, sein Wissen und seine Erfahrung in den Dienst der Verkündigung zu stellen, er wird nicht nur an theologischen Fragen interessiert sein, er wird sich um eine gründliche theologische Aus- und Fortbildung bemühen; er wird seine rednerischen Fähigkeiten schulen und seine Begabung zur zwischenmenschlichen Kommunikation entwickeln. Alles, was seine Ausbildung und Weiterbildung fördert, sollte die Gemeinde in angemessener Weise unterstützen.

4.12

Verkündigung ist mehr als Information über religiöse Sachverhalte. Sie ist zugleich Zeugnis dessen, der vom Anspruch Gottes überzeugt ist und mit seiner Existenz einsteht für das, was er sagt. Er hat sich nicht selbst zu predigen, „sondern Christus Jesus als Herrn“ (2 Kor 4,5). Er steht unter dem Wort Gottes, unter seiner Verheißung und unter seinem Gericht. Er legt nicht nur sein persönliches Glaubenszeugnis ab, er verkündet den Glauben der Kirche. Er soll sich in Schriftlesung, Meditation und Gebet um eine ständige Vertiefung des Glaubens bemühen und sich dem Anruf des Heiligen Geistes offenhalten. Er ist nicht Herr der Botschaft, sondern ihr Diener. Dieser Dienst erfordert zugleich Nüchternheit und Begeigerungsfähigkeit, brüderliche Rücksichtnahme und prophetischen Mut, Hingabe an Jesus Christus und Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche.

4.13

Die Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst ist bislang für viele Christen noch ungewohnt. Darum ist darauf zu achten, daß weder die Gemeinden noch die Priester, noch die zur Mitarbeit bereiten Laien selbst durch voreilige, unvorbereitete Neuerungen überfordert werden. Jeder spektakuläre Auftritt muß vermieden werden. Die Beauftragung bestimmter Laien zum Dienst am Wort sollte in der Regel organisch aus ihrer bisherigen Arbeit in der Gemeinde herauswachsen: aus sozial-caritativen Gruppen, Bibelkreisen, Predigtgesprächen oder aus dem Dienst am Glauben, den Religionslehrer und Seelsorgehelferinnen ohnehin tun. Wer an der Verkündigung im Gottesdienst teilnimmt, muß in der Gemeinde und an seinem Ar-

beitsplatz als Mensch und Christ anerkannt sein. Auch wird der Ehepartner und die Familie diesen Verkündigungsdienst mittragen müssen. Gerade ein Glaubenszeugnis, das von Erfahrungen geprägt ist, die den eigenen Lebensfragen und Belastungen des Glaubens näherstehen, wird als Ergänzung der priesterlichen Verkündigung und als unmittelbare Ermutigung angenommen*.

4.14

Die Verkündigung des Wortes Gottes durch Laien ist ein Ehrendienst und wird deshalb grundsätzlich unentgeltlich übernommen. Dies schließt aber nicht aus, daß insbesondere bei längerfristiger Beauftragung die Pfarrgemeinde eine entsprechende Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten, Versicherungsschutz) zur Verfügung stellt.

4.2

Zur Frage der Verantwortung

4.21

Die Verantwortung des einzelnen

Wer im Gottesdienst das Wort ergreift, tut dies als Mitfeiernder und im Dienst an der Feier. Er soll sich bemühen, Glaube, Hoffnung und Liebe der Gemeinde zu stärken und soll darauf achten, daß sein Wort nicht durch sein Leben entwertet wird.

4.22

Die Verantwortung des Pfarrers

Der Pfarrer hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat, die Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern. Er berät mit dem Pfarrgemeinderat die konkreten Möglichkeiten der Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst, sei es in der Form des Glaubenszeugnisses oder in der Form der Predigt. Da der Pfarrer auf Gemeindeebene als Mitarbeiter des Bischofs die unmittelbare Verantwortung für die Verkündigung hat, spricht er im Einzel-

* Für die letztgenannten Bedingungen sprechen insbesondere langjährige Erfahrungen in den Diasporabistümern der DDR und des östlichen Teils des Bistums Berlin.

fall die Erlaubnis bzw. Beauftragung aus, nachdem er sich mit seinen Mitarbeitern in der Pfarrei und mit dem Pfarrgemeinderat verständigt und mit den Amtsbrüdern im Dekanat Rücksprache genommen hat.

Dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat obliegt es, in der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, den beauftragten Verkünder anzunehmen und einseitige Tendenzen auszugleichen. Der Pfarrer hält regelmäßig Kontakt zu den Laien, die in seiner Gemeinde einen Verkündigungsauftrag haben. Er sollte auch darauf achten, daß die einzelnen Laien, die den Dienst der Verkündigung mit ihm wahrnehmen, untereinander zur Zusammenarbeit kommen, so daß sie sich gegenseitig anregen und fördern.

4.23

Die Verantwortung des Bischofs

Hat sich ein Laie durch seinen Einsatz in der Verkündigung bewährt, soll ihn der Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof zu einer längerfristigen, zeitlich begrenzten Beauftragung vorschlagen. Da dem Bischof die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Diözese zukommt, ist eine solche Beauftragung von Laien für die Verkündigung nur durch ihn möglich. Er kann diese Verantwortung delegieren (Bischofsvikar, Regionaldekan, Dekan) und durch diözesane Ausführungsbestimmungen konkretisieren. Der Bischof oder sein delegierter Vertreter werden auch nach Rücksprache mit allen Beteiligten etwaige Ärgernisse beheben, Konflikte schlichten und, falls erforderlich, die Beauftragung widerrufen.

Der Bischof soll dafür Sorge tragen, daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten und nach Möglichkeit an der Fortbildung des Klerus teilnehmen. Letzteres würde den persönlichen Kontakt zwischen Priestern und Laienverkündigern, die gegenseitige Wertschätzung und das Wissen um die gemeinsame Aufgabe fördern und so in allen die Bereitschaft zum Glaubenszeugnis und zum Dienst an der Verkündigung stärken.

Nr. 95

Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung soll nach folgenden Richtlinien geschehen, die gemäß dem Beschluß der Gemeinsamen Synode vom 4. Ja-

nuar 1973 und aufgrund des Reskriptes der Kleruskongregation vom 20. November 1973 erlassen wurden.

1.

Der Predigtendienst

1.1

Der Predigtendienst ist Aufgabe der geweihten Amtsträger. Er soll durch die Beauftragung von Laien nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Der Pfarrer ist für die Ausübung des Predigtendienstes in seiner Pfarrei verantwortlich.

1.2

Wo kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, können die Bischöfe Laien mit der Predigt in Wortgottesdiensten beauftragen.

1.3

Innerhalb der Eucharistiefeier soll für gewöhnlich die Predigt vom zelebrierenden Priester gehalten werden.

1.4.1

In außerordentlichen Fällen kann auch ein vom Bischof beauftragter Laie in der Eucharistiefeier die Predigt halten.

Ein außerordentlicher Fall liegt vor:

1.4.11

wenn es dem Eucharistie feiernden Priester „physisch oder moralisch“ (vgl. Reskript Nr. 2 a) unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht;

1.4.12

wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z. B. Tage für besondere Anliegen wie Familie, Kommunikationsmedien, der Caritas, der Mission, der Aktionen MISEREOR und AD-VENIAT.

1.4.2

Ob ein außerordentlicher Fall im Sinne von 1.4.11 oder 1.4.12 vorliegt, entscheidet der Bischof.

1.5

Die Predigt des Laien soll vom zelebrierenden Priester eingeleitet oder abgeschlossen werden.

2.

Die amtliche Beauftragung

2.1

Der Laie bedarf zur Predigt der Beauftragung durch den Bischof.

2.2

Die Beauftragung des Laien zur Predigt im Wortgottesdienst für eine bestimmte Zeit, sowie zur Predigt in der Eucharistiefeier, geschieht durch den Bischof persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Weihbischöfe, Generalvikar(e) oder Bischofsvikare. Die Beauftragung des Laien erfolgt schriftlich auf Antrag des Pfarrers. Vor der Beauftragung des Laien zur Predigt für eine bestimmte Zeit soll der Pfarrgemeinderat und der Dekan gehört werden.

2.3

Die Vollmacht, einen Laien zur Predigt in einem Wortgottesdienst für den Einzelfall zu beauftragen, kann der Bischof dem Pfarrer übertragen.

2.4

Von der Beauftragung ist die Pfarrei zu unterrichten.

2.5

Ein laisiertes Priester kann gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Glaubenskongregation (AAS 1971, LXIII, p. 308, 4 b) nicht zur Predigt zugelassen werden.

2.6

Für die Predigterlaubnis in überpfarrlichen Gemeinschaften ist der vom Bischof beauftragte Priester in Verbindung mit dem zuständigen Pfarrer oder Rektor ecclesiae für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

3.

Voraussetzungen auf seiten des Laien

3.1

Für eine Beauftragung mit der Predigt ist ein christliches Leben, die Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und die Gemeinschaft mit dem Bischof notwendige Voraussetzung. Der betreffende

Laie muß sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen und in der Regel einige Jahre in der Pfarrei verantwortlich mitgearbeitet haben.

3.2

Für eine Beauftragung auf Zeit ist immer eine theologische wie homiletische Ausbildung gefordert. Über die Anerkennung entscheidet der Bischof.

3.3

Für die Beauftragung im Einzelfall kann von den in Nr. 3.2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden, zumal dann, wenn für den besonderen Anlaß eine besondere Kompetenz des Laien gegeben ist.

4.

Inkraftsetzung in den einzelnen Bistümern

Bevor der Bischof diese Richtlinien in seinem Bistum einführt, soll er die Meinung seines Priesterrates erfragen.

Nr. 96

Brief der Klerus-Kongregation an Herrn Kardinal Döpfner, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, über die Beauftragung von Laien zur Predigt

Klerus-Kongregation

Prot. 144823/I

Rom, den 20. November 1973

Eminenz,

alle Gläubigen haben — entsprechend der Lehre des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils — die wichtige Pflicht, an der Heilssendung der Kirche teilzunehmen; darum schien es der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gut, die Laien zu ermuntern, ihre apostolische Tätigkeit in der Kirche umfassender zu entfalten. Aufgrund dieses richtigen Gedankens wünschten die Synodalen auf der Vollversammlung vom 3. bis 7. Januar 1973 im Dom zu Würzburg die Teilnahme der Laien auch am Predigttauftrag in der Kirche und haben ihr Votum mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

Es ist notwendig, daß in den Bistümern und Gemeinden das Verantwortungsbewußtsein aller Gläubigen für eine Bezeugung und Vermittlung des Glaubens geweckt und gefördert wird. Auch eine Beteiligung an der Verkündigung im Gottesdienst in den Formen des Glaubenszeugnisses und der Predigt mit ausdrücklicher Beauftragung, in außerordentlichen Fällen auch in der Eucharistiefeyer, wird gutgeheißen. (Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, Nr. 3.)

Dieses Votum haben Sie, Eminenz, am 22. Februar 1973 im Namen der Bischöfe der Bundesrepublik dieser Kongregation vorgelegt und die als nützlich erachtete und notwendige Vollmacht vom Apostolischen Stuhl erbeten.

Obwohl die Klerus-Kongregation schon früher unter Beachtung der Antwort der Päpstlichen Kommission zur Interpretation der Dekrete des Vaticanum II vom 11. Januar 1971 in einer Vollversammlung dieses Thema behandelt hatte, hat sie die vorgelegte Frage jetzt von Grund auf mit den übrigen Dikasterien der Römischen Kurie, vor allem mit den Kongregationen für die Glaubenslehre, für den Gottesdienst und mit dem Laienrat beraten.

Sie anerkennt, daß das nicht nur in der Welt, sondern auch im Innern der Kirche selbst ausgeübte Laienapostolat, wie es vom Vaticanum II oft bejaht und empfohlen worden ist, sich in Deutschland schon einer langen Tradition erfreut. Wirklich gutzuheißen ist diese ernsthafte Mitarbeit der Laien, die die geweihten Amtsträger bei der gesamten Verkündigungsaufgabe überzeugt unterstützen. Nun aber wünscht die Synode — wegen der gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes für die Verkündigung des Wortes Gottes —, diese Mitarbeit der Laien auch auf die Predigt im Gottesdienst auszuweiten.

Nun wurde durch das Konzil ausgiebig dargelegt, daß der Predigtamt in der Kirche vor allem den Bischöfen als authentischen Lehrern zukommt, dann den Priestern als den Mitarbeitern der Bischöfe und schließlich den Diakonen. Daher bestehe eine innere Beziehung zwischen dem Weihesakrament und dem Predigtamt. Wenn wir also davon sprechen, daß die kirchliche Gemeinschaft für die Verkündigung des Wortes Gottes Verantwortung trägt, so muß diese kirchliche Gemeinschaft als das hierarchisch, das heißt durch das Weihesakrament konstituierte Volk Gottes verstanden werden.

Darum ist es leicht verständlich, daß wir bei der Prüfung dieser Frage auf das gleiche Problem stießen,

das schon sowohl von der Deutschen Bischofskonferenz wie auch in der Synodenaula behandelt worden ist: ob nämlich der wesentliche Unterschied zwischen dem Amtspriestertum der Presbyter und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen verdunkelt würde, wenn man den Predigtamt im Gottesdienst den Laien zugestände. Das Problem würde noch größer, wenn die Anwendung der erteilten Vollmacht nicht nur zu einer ausnahmsweisen, sondern zu einer ständigen Praxis führte. Das gilt in besonderer Weise bezüglich der Predigt von Laien innerhalb der Messe. Denn die Liturgie des Wortes Gottes und die der eucharistischen Feier sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen gottesdienstlichen Akt ausmachen, und in der Messe der Gemeinde übt der Priester außer dem Dienst am Wort und Opfer auch das Hirtenamt gegenüber den Gläubigen aus.

Damit der Predigtamt im Gottesdienst durch geweihte Amtsträger wahrgenommen wird, müssen die Berufungen zum Presbyterat und zum Diakonat auf jede mögliche Weise gefördert werden; wir sind auch überzeugt, daß die Bischöfe in ihrer pastoralen Sorge in dieser Sache nichts unversucht lassen.

Jedoch im Hinblick auf die besondere Lage der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere angesichts des Priestermangels und dringlicher Bedürfnisse der Seelsorge können geeignete Laien in ergänzender oder subsidiärer Weise zur Predigt beim Gottesdienst beauftragt werden, und zwar auf folgende Art:

1. Wo Priester und Diakone fehlen, können die Bischöfe Laien auswählen, die imstande sind, die Homilie in Wortgottesdiensten zu halten, so daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen den Gläubigen die Gelegenheit zur Heiligung des Tages gegeben wird.

2. a) Während der Meßfeier wird die Predigt gewöhnlich vom Zelebranten gehalten.

b) Wenn es aber dem Zelebranten physisch oder moralisch unmöglich ist, seiner eigenen Aufgabe nachzukommen und ein anderer Priester oder Diakon nicht zur Stelle ist, so daß die Gläubigen die geistliche Nahrung aus dem Wort Gottes entbehren müßten, so können die Bischöfe, wo eine solche Lage dazu zwingt oder es angeraten sein läßt, Laien mit der Predigt auch in der Meßfeier beauftragen.

c) Die gleiche Vollmacht können die Bischöfe gewähren, wenn in besonderen Situationen (z. B. am Fest der christlichen Familie, am Caritassonntag, am

Missionssonntag oder an anderen Festen nach Ermessen des Bischofs) Laien mit speziellen Fähigkeiten vorhanden sind und deren Ansprache für sehr nützlich gehalten wird.

3. Je nach Opportunität soll die Predigt eines Laien vom Zelebrans eingeleitet oder abgeschlossen werden.

4. Damit die Laien die Predigtaufgabe im Gottesdienst übernehmen können, brauchen sie die „Missio canonica“, das heißt die Delegation durch den Bischof.

Handelt es sich um eine Beauftragung zur Predigt, die für einen längerdauernden Zeitraum gilt oder die die Fälle unter Nr. 2 b) und c) betrifft, soll der Bischof persönlich die „Missio canonica“ erteilen. Subdelegationsvollmacht kann er nur den Weihbischöfen, Generalvikaren und Bischofsvikaren geben.

Der Bischof kann die „Missio canonica“ widerrufen aus Gründen, die er für vernünftig hält.

5. Bei der Auswahl der Laien sind die von der Bischofskonferenz zu erlassenden Vorschriften genau einzuhalten; außer dem erforderlichen Wissen soll besonders auf ihr christliches Leben, auf ihre Bereitschaft zur Übereinstimmung mit dem Lehramt der Kirche und mit den rechtmäßigen Ortsbischöfen geachtet werden.

6. Für die aus dem Amt geschiedenen laiierten Priester gelten die von der Glaubenskongregation erlassenen Normen (AAS 1971, LXIII, S. 30, 4, b).

7. Diese Richtlinien gelten in Derogation von can 1342 § 2 des Codex Iuris Canonici „ad experimentum“ entsprechend der Bitte auf vier Jahre; nach Ablauf dieser Zeit wird die Deutsche Bischofskonferenz einen Erfahrungsbericht an den Apostolischen Stuhl senden.

8. Die einzelnen Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland sollen im Hinblick auf das Gewicht dieser Sache die Meinung ihres Priesterrates erfragen, bevor sie von der ihnen erteilten Vollmacht Gebrauch machen.

Diesen Richtlinien hat Papst Paul VI. zugestimmt im Vertrauen darauf, daß die Gewährung dieses apostolischen Erlasses bei Vermeidung jeden Mißbrauchs zum Nutzen der Gläubigen in Deutschland beitrage.

Bei dieser Gelegenheit erbete ich Ihnen und den Brüdern im Bischofsamt alles Gute vom Herrn und verbleibe

Ihr, Eminenz, im Herrn
ergebener Bruder
gez. J. Card. Wright, Präfekt
† Maximinius Romero, Sekretär

Nr. 97

Ord. 4. 6. 74

Ankündigung der Katholikentagskollekte

Am Sonntag, dem 21. 7. 1974, ist eine Kollekte zu Gunsten des Katholikentages 1974 in Mönchengladbach durchzuführen. Für die Ankündigung am 14. 7. 74 kann nachstehender Text verwendet werden:

Unter dem Leitwort „Für das Leben der Welt“ findet vom 11.—15. September dieses Jahres der 84. Deutsche Katholikentag in Mönchengladbach statt. Er setzt an bei den Fragen, die gerade heute das Leben an den Menschen stellt. Der selbstverständliche Optimismus, daß alles gut gehen wird, ist weithin einer Unsicherheit vor der Zukunft gewichen. Man fragt nicht mehr nur: Wieviel werde ich morgen verdienen? Wie wird es morgen in Politik und Wirtschaft aussehen? Viele werden umgetrieben von der Frage, was das Leben selbst für einen Sinn hat, wofür es sich zu leben lohnt. In der Perspektive dieser Sinnfrage will der Katholikentag die Aufgaben christlichen Dienstes am Menschen und in der Gesellschaft angehen. Wie Christus sich als Brot für das Leben der Welt hingegeben hat, so soll auch der Christ das Leben, das er von Christus empfängt, weitergeben im Zeugnis des Glaubens und im Dienst an den konkreten Nöten und Aufgaben des Menschen in unserer Gesellschaft. Wo und wie dieser christliche Dienst in den unterschiedlichen Sachbereichen und angesichts der unterschiedlichen Situationen heute anzusetzen hat, darum geht es auf dem Katholikentag in Mönchengladbach. Am nächsten Sonntag, dem 21. 7. 74, wird eine Kollekte durchgeführt zugunsten des Katholikentags und der Aufgaben, zu denen dieser Katholikentag Stellung nimmt. Wir bitten nicht nur darum, sich an dieser Kollekte zu beteiligen, sondern laden auch zur persönlichen Teilnahme am Katholikentag in Mönchengladbach ein. Er wird eine Erfahrung gemeinsamen Glaubens, aber auch ein Anstoß zur christlichen Bewältigung der eigenen Lebenssituation und des Dienstes der Gemeinden sein.

Der Ertrag der Kollekte ist alsbald mit dem Vermerk „Katholikentag-Kollekte“ an die Erzbischöfliche Kollektur, Freiburg, auf das Postscheckkonto Nr. 2379-755 Karlsruhe zu überweisen.

Nr. 98

Ord. 30. 5. 74

Vereinbarungen über den Gerichtsstand

1. In Verträgen — z. B. in Kauf- oder Werkverträgen — werden oft sogenannte Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen. In einer solchen Gerichts-

standsvereinbarung wird festgelegt, daß ein etwaiger Rechtsstreit vor dem Gericht auszutragen ist, das z. B. für den Verkäufer oder Auftragnehmer zuständig ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist meist in Formularverträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, die Inhalt des jeweiligen Vertrages werden.

2. Durch die Neufassung der §§ 29 und 38—40 der Zivilprozeßordnung sind mit Wirkung vom 1. April 1974 an Erfüllungsortsvereinbarungen mit Gerichtsstandswirkung bzw. Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich verboten. Dies bedeutet, daß etwaige Rechtsstreitigkeiten nunmehr vor dem Gericht auszutragen sind, das für den jeweiligen Schuldner — z. B. den Käufer oder den Auftraggeber — zuständig ist.

3. Erfüllungsortsvereinbarungen mit Gerichtsstandswirkung bzw. Gerichtsstandsvereinbarungen können jedoch weiterhin wirksam getroffen werden, wenn die Vertragsparteien juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Vollkaufleute sind (unter Vollkaufleuten werden Kaufleute verstanden, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; außerdem gehören zu den Vollkaufleuten die Handelsgesellschaften, z. B. OHG, KG, AG, GmbH). Da auch Kirchenfonds und Kirchengemeinden juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können mit ihnen Vertragspartner, die dem vorgenannten Personenkreis angehören, weiterhin Gerichtsstandsvereinbarungen abschließen. Aus verschiedenen Gründen müssen wir jedoch davon abraten, Erfüllungsorts- oder Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen, die von der gesetzlichen Regelung (Ziff. 2) abweichen. In Konfliktfällen bitten wir uns zu berichten.

Nr. 99

Ord. 4. 6. 74

Vordrucke für das kirchl. Rechnungswesen

Von der Badenia Verlag und Druckerei GmbH in Karlsruhe können unter der Vordruck-Nr. 279 ab sofort Kassenbuchformulare (Titel und Einlagebogen) bezogen werden, die für Kindergartenrechnungen und auch für Schwesternstationsrechnungen eingerichtet sind.

Nr. 100

Ord. 10. 7. 74

Note für Religionslehre im Abschlußzeugnis der Hauptschule

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat unter UA II 2135/67 vom 15. Mai 1974 folgendes mitgeteilt:

„Die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schlußklasse 9 der Hauptschulen muß im Vergleich mit anderen Klassenstufen für besonders wichtig gehalten werden. Wenn trotzdem in Einzelfällen in Klasse 9 der Hauptschule aus Gründen des Lehrermangels das Fach „Religionslehre“ nicht erteilt werden kann, ist im Abschlußzeugnis bzw. im Abgangszeugnis folgender Vermerk aufzunehmen: „Aus Gründen des Lehrermangels konnte kein Religionsunterricht erteilt werden.“

Bei Schülern, die vom Religionsunterricht abgemeldet waren, entfällt dieser Vermerk.

Die Oberschulämter und Staatlichen Schulämter sind vom Kultusministerium benachrichtigt.

Priestere exerziten

Wyhlen

7.—11. Okt.

Dr. Franz Gypkens

Anmeldung: Exerzitienhaus „Himmelspforte“
7889 Wyhlen, Tel. 07624/223.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat
Herrn Pfarrer Adolf Hermann in Rheinfelden
St. Josef
Herrn Pfarrer Ernst Vögt in Wutöschingen
Herrn Pfarrer Karl Weber in Königshofen
zum Geistlichen Rat ad honorem
mit Urkunden vom 27. Mai 1974 ernannt.

Verzichte

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den
Verzicht
des Pfarrers G. R. Franz Hennegriff auf die
Pfarrei Bruchsal St. Joseph
des Pfarrers G. R. Leopold Hodapp auf die
Pfarrei Hagnau
mit Wirkung vom 1. September 1974 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den
Verzicht
des Regionaldekans Pfarrer Franz Gluitz auf die
Pfarrei Veringenstein mit Wirkung vom 1. September 1974 angenommen. Regionaldekan Gluitz behält die Verwaltung der Pfarrei Veringendorf bei.

Ausschreibung von Pfarreien

(Siehe: Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Bruchsal St. Joseph, Dekanat Bruchsal

Hagnau, Dekanat Linzgau

Veringenstadt, Dekanat Veringen
der künftige Pfarrer hat die Mitverwaltung der
Pfarrei Benzingen zu übernehmen.

Meldefrist: 1. 7. 74

Im Herrn ist verschieden

10. Juni: Kiltbau August, Pfarrer von Neuweier
b. Bühl, † in Neuweier

R. i. p.